Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Einwohnergemeinde Eriz





Die Einwohnergemeinde Eriz

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Eriz vom 25.6.1999

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Eriz erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 31.12.2001 in Kraft.

Die Versammlung vom 8.12.2001 nahm dieses Reglement an.

Fritz Kropf

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Christian Aeschlimann



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26.10.2001 bis 8.12.2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25.10.2001 bekannt.

Eriz, 10. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:

Christian Aeschlimann